

AG Staatsrecht II – Grundrechte

Sommersemester 2022

John Schabedoth
schabedoth@uni-potsdam.de

Sachverhalt

Der Deutsche Bundestag hat ein „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Wirkungen von Haarfärbe-/Colorationsmitteln“ (CoIG) verabschiedet, das auch in Kraft getreten ist:

§ 1 Verbote in Bezug auf Minderjährige:

. PPD(Para-Phenylendiamin)-haltige Haarfärbemittel dürfen an Minderjährige nicht verkauft und in Friseursalons sowie ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen nicht bei Minderjährigen angewendet werden

§ 2 Ordnungswidrigkeiten:

Zuwiderhandlungen gegen § 1 können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 500 EUR bis 50.000 EUR geahndet werden.

Sachverhalt

Zur Begründung führt der Bundestag unter Verweis auf verschiedene wissenschaftliche Studien an, dass die meisten der auf dem Markt befindlichen Haarfärbemittel Para-Phenylendiamine (PPD) enthielten. Diese Substanzen könnten – teils massive – allergische Reaktionen, insbesondere Ausschläge, Rötungen und Schwellungen, aber auch Kreislauf- und Atembeschwerden hervorrufen, die je nach Schweregrad medizinischen Behandlungsbedarf verursachen könnten. Gesicherten wissenschaftlichen Annahmen zufolge reagierten allein in Deutschland über 1 Millionen Menschen überempfindlich auf PPD. Vor allem Minderjährige hätten noch keinen ausreichenden Säureschutzmantel der Haut gebildet, was sie besonders anfällig mache für Allergien durch Haarcolorationen. Im Jahr 2015 sei eine 13-Jährige infolge eines allergischen Schocks verstorben, den ein PPD-haltiges Haarfärbemittel ausgelöst habe.

Zum Schutz der Bevölkerung und insbesondere der Minderjährigen hat sich die Bundesregierung nach Bekanntwerden der wissenschaftlichen Studien veranlasst gesehen, möglichst schnell ein Anwendungsverbot für PPD-haltige Haarfärbemittel in Friseursalons sowie ein Verkaufsverbot auf den Weg zu bringen, das formell verfassungsgemäß erlassen wurde

Sachverhalt

Die 15-jährige A lässt sich regelmäßig mit Einverständnis ihrer erziehungsberechtigten Eltern beim Friseur die Haare färben. Sie meint, hierüber aber auch schon selbst entscheiden zu können und sieht sich durch das ColG in ihren Rechten verletzt. Insbesondere ist sie der Auffassung, dass die Verbote das gesetzgeberische Ziel nicht erreichen könnten, da damit zu rechnen sei, dass sich die Betroffenen in Folge des ColG 2 verstärkt zu Hause die Haare färben würden, was ja nicht verboten sei. Ferner seien die vom Gesetzgeber zur Begründung des Gesetzes herangezogenen Erkenntnisse zur Schädlichkeit PPD-haltiger Haarfärbemitteln bei Minderjährigen nicht gesichert, da die entsprechenden Studien in der Wissenschaft teilweise kritisiert würden. A erhebt daher gegen § 1 ColG wenige Monate nach seinem Inkrafttreten Verfassungsbeschwerde bei dem Bundesverfassungsgericht.

Aufgabenstellung: Prüfen Sie, ob die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat.

Bearbeitungshinweis: Die Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-Verordnung) und Europarecht sind außer Betracht zu lassen. Zu prüfen sind nur Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der allgemeinen Handlungsfreiheit

Lösung

- Die Verfassungsbeschwerde der A zum BVerfG hat gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 23, 90 ff. BVerfGG Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

Zulässigkeit

I. Beschwerdefähigkeit

- Gem. § 90 I BVerfGG „jedermann“: Auch Minderjährige sind „jedermann“ (+)

Lösung

- **II. Beschwerdegegenstand**

Gem. § 90 I BVerfGG jede Maßnahme der öffentlichen Gewalt, also alle Maßnahmen der Exekutive, Legislative und Judikative

- Vorliegend: § 1 ColG (+)

Lösung

III. Beschwerdebefugnis

§ 90 I BVerfGG: Beschwerdeführerin muss behaupten, durch öffentliche Gewalt in einem ihrer Grundrechte verletzt zu sein, sowie durch Maßnahme selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein

1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung:

Verletzung in APR aus Art. 2 I iVm Art. 1 I GG möglich, da dieses auch das Recht umfasst, selbst über eigene Darstellung gegenüber der Umwelt zu bestimmen

Subsidiär ist Verletzung von Art. 2 I GG möglich

2. Eigene, gegenwärtige, unmittelbare Betroffenheit:

a) eigene Betroffenheit (+), zwar an Betreiber von Friseurbetrieben gerichtet, aber faktisch gleiche Wirkung für A

Lösung

b) Gegenwärtig betroffen (+), da Gesetz in Kraft getreten ist

c) Unmittelbar betroffen (+), denn evt. grundrechtsverletzendes Verbot hat ohne weiteren Vollzugsakt rechtliche Wirkung

3. Ergebnis: Beschwerdebefugnis (+)

Lösung

IV. Rechtswegerschöpfung und Grundsatz der Subsidiarität

Rechtsweg ist erschöpft iSd § 90 II 1 BVerfGG, da kein Rechtsweg direkt gegen die angegriffene Norm besteht.

(- inzidente Kontrolle nicht sinnvoll, da Sachverhalt nicht aufklärungsbedürftig, Belastung der Fachgerichte aber keine Entlastung des BVerfGs)

Lösung



V. Form/Frist

- Form nach § 23 I, 92 BVerfGG von Einhaltung auszugehen (+)
- § 93 III BVerfGG (+) Jahresfrist eingehalten

Lösung

- **VI. Prozessfähigkeit**

Nach ghM (+), wenn ausreichende Reife und Einsichtsfähigkeit bezüglich Bedeutung und Tragweite des konkreten Grundrechts besteht

Hier (+/-)

Wenn nicht prozessfähig: schreiben, dass gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, § 1629 I 2, 1. Hs BGB

Lösung



VII. Zwischenergebnis

Verfassungsbeschwerde von A gegen § 1 ColG
zulässig

Lösung



- **B. Begründetheit**

Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn Beschwerdeführerin durch ColG in einem ihrer Grundrechte verletzt wird

I. Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Art. 1 I GG)

APR schützt die engere persönliche Lebenssphäre und Erhaltung ihrer Grundbedingungen

- Soll einzelner Person autonomen Bereich privater Lebensgestaltung sichern, in dem sie ihre Individualität entwickeln und wahren kann
- Eng zu fassen, nur Schutz gegen Eingriffe, die die engere Sphäre der Persönlichkeit beeinträchtigen
- „Haarefärbenlassen“ hat eher untergeordnete Relevanz für engeren Bereich der Persönlichkeit
- Deshalb eher keine Betroffenheit des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, a.A. sehr gut vertretbar

Lösung

II. Verletzung der Allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG)

1. Persönlicher und sachlicher Schutzbereich

- Art. 2 I: Jeder (+) da A natürliche Person
- Sachlich: umfassender Schutz menschlichen Verhaltens
- Auch das Recht, sein Äußeres nach eigenem Geschmack frei zu gestalten und Gefahren, denen man sich aussetzen will, frei zu wählen.
- Persönlicher und sachlicher Schutzbereich von Art. 2 I GG somit betroffen

Lösung

- **2. Eingriff in den Schutzbereich**
- Jedes staatliches Handeln, das der einzelnen Person ein vom Schutzbereich erfasstes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht oder erschwert.
- § 1 ColG richtet sich zwar an Betreiber von Friseursalons, aber bewirkt letztlich auch für A ein Verbot der Anwendung des Haarfärbemittels beim Friseur und des Erwerbs solcher Mittel im Handel.
- Eingriff somit (+)

Lösung

- **3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

- a) Schranken**

Nach Art. 2 I GG: Rechte Dritter,
verfassungsmäßige Ordnung und Sittengesetz
(sog. Schrankentrias)

Hier: verfassungsmäßige Ordnung:

Gesamtheit der Normen, die formell und
materiell mit der Verfassung im Einklang stehen

Lösung

- **b) Verfassungsmäßigkeit des § 1 ColG**
- (+) wenn formell und materiell verfassungsgemäß

aa) formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

Lösung

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

- Insb. Einhaltung des aus dem Rechtsstaatsprinzip fließendem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:
- Zu prüfen:
 1. Zulässiges Ziel
 2. Geeignetheit
 3. Erforderlichkeit
 4. Angemessenheit

Lösung

(1) Zulässiges Ziel

Ziel des § 1 ist es, Minderjährige vor Gefahren PPD-haltiger Haarfärbemittel zu schützen, da Studien nach Auffassung des Gesetzgebers belegen, dass die meisten Produkte dass die in den meisten auf dem Markt befindlichen Haarfärbemitteln enthaltenen Para-Phenylendiamine (PPD) teils massive allergische Reaktionen, insbesondere Ausschläge, Rötungen und Schwellungen, aber auch Atem- und Kreislaufbeschwerden hervorrufen und bei Auslösung eines allergischen Schocks sogar zum Tod führen können

Gesundheitsschutz als zulässiges Ziel, von hohem Rang (Art. 2 II 1 GG, für dessen Gewährleistung der Staat Schutzpflichten hat)

- Auch Schutz der Bürger vor Selbstschädigung ist legitimes Gemeinwohlanliegen
- Zumal Schutz von Minderjährigen als hinzukommendes Ziel intensivere Grundrechtseingriffe legitimiert

Lösung

- (2) Geeignetheit

(+) wenn angestrebter Erfolg durch Maßnahme gefördert werden **kann** (Möglichkeit genügt)

- Verbot des § 1 ColG könnte PPD-bedingte allergische Reaktionen verringern
- Argument der A, dass damit zu rechnen sei, dass sich Jugendliche aufgrund der Neuregelung verstärkt zu Hause bzw. sonst im Privatbereich die Haare (auch mit PPD-haltigen Haarfärbemitteln) färben würden, ändert deshalb nichts an der Geeignetheit, denn Gesetzgeber hat Prognosespielraum. Geeignetheit nur (-) wenn gewählte Maßnahme überhaupt nicht sinnvoll begründbar ist.
- Hier nicht der Fall, sondern Verringerung der Fälle plausibel

Lösung

- (3) Erforderlichkeit

(+) wenn es kein zur Zweckerreichung gleich geeignetes, aber weniger belastendes Mittel gibt

Aufklärungspflicht der Friseurladenbetreiber?

(-) nicht gleich wirksam

Verpflichtung der Friseurladenbetreiber vor Anwendung Allergietest zu machen

(-) keine medizinischen Fachkenntnisse

Nur Anwendungsverbot, kein Verkaufsverbot

(-) weil dann Umgehung durch Anwendung im Privatbereich naheliegt

Kritik an Studien in Wissenschaft?

Staat hat Prognose- und Einschätzungsspielraum bezüglich Gefahren

Fällt nur weg, wenn Erwägungen des Gesetzgebers so offensichtlich fehlgehen, dass sie sinnvollerweise keine Grundlage für angegriffene gesetzgeberische Maßnahme darstellen können

Hier nicht der Fall

Lösung

- (4) Angemessenheit

(+) wenn Abwägung zwischen Schwere des Grundrechtseingriffs und Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe nicht wesentliches Überwiegen der Belastung des Beschwerdeführers ergibt

Aspekte:

- Verbot des Haarfärbemittels in konkreter Form nicht besonders schwer, aber auch nicht vollkommen belanglos
- Kein vollständiges Verbot, Mj können sich Haare mit nicht-PPD-haltigen Haarfärbemitteln färben oder sich im privaten Bereich mit PPD-haltigen Färbemitteln die Haare färben
- Recht, eigenes Aussehen zu bestimmen wird betroffen, ohne dass mit Bestimmung andere geschädigt werden
- Selbstschädigendes Verhalten prinzipiell von Verfassungsordnung toleriert
- Schlagendes Argument: JUGENDSCHUTZ:
 - Mj. Haben mangelnde Reife und Einsichtsfähigkeit und müssen deshalb besonders vor Selbstgefährdung und Selbstschädigung geschützt werden
 - Auch verfassungsrechtlich anerkannt (Art. 5 II GG)

Lösung

- Insgesamt: Bessere Argumente sprechen für Angemessenheit der Regeln, da jedenfalls kein wesentliches Überwiegen der Beeinträchtigung (a.A. natürlich genauso vertretbar)

Ergebnis: (denkt daran, jede „geöffnete Ebene“ wieder zu schließen!):

Regelung angemessen und damit verhältnismäßig. Weitere Verstöße der Norm gegen materielles Verfassungsrecht nicht ersichtlich.

Norm somit verfassungsgemäß.

A wird durch Regelung des § 1 I ColG nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 2 I GG verletzt, so dass Verfassungsbeschwerde unbegründet.

Verfassungsbeschwerde deshalb keine Aussicht auf Erfolg